



Tierärzte gegen betäubungsloses Schlachten



Die Tierärzte in Deutschland sind sich mehrheitlich einig: Das Schlachten warmblütiger Tiere ohne Betäubung setzt diese vermeidbaren erheblichen Leiden und Schmerzen aus und ist daher nicht mit dem Tierschutz vereinbar. Konsequenterweise fordern die Tierärzte eine Streichung des § 4 a des [Tierschutzgesetzes](#).

Dieser regelt die Ausnahmen vom generellen Schlachtverbot ohne Betäubung.

Der Präsident der Bundestierärztekammer wandte sich am 07. Mai und am 29. August dieses Jahres an das zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Darin wurde zum einen die [Kennzeichnung von Fleisch](#), das durch betäubungsloses Schlachten gewonnen wurde, gefordert, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, derartige Produkte zu meiden, und die Erlaubnis für Ausnahmegenehmigungen zum religiös motivierten betäubungslosen Schlachten [aus dem Tierschutzgesetz zu streichen](#). Das der Forderung zugrunde

liegende Gutachten kann [hier](#) bei der Bundestierärztekammer eingesehen werden.

Die windelweiche Antwort aus dem Ministerium liegt [hier](#) und lässt auf jeden Fall eins erkennen: Keinen Handlungswillen.

Dabei würden die betroffenen Religionsgemeinschaften durchaus eine Elektrokurzzeit-Betäubung akzeptieren. Hierbei werden die Tiere nur betäubt, nicht getötet. In verschiedenen EU-Ländern, darunter im Dhimmiland Schweden, ist betäubungsloses Schlachten verboten, dort wird die Elektrokurzzeit-Betäubung verwendet, ebenso in Neuseeland, wo ein Großteil des religiös erschlachteten Fleisches herkommt.

In der Stellungnahme der Bundestierärztekammer heißt es unter anderem:

Diese Forderung (Anm.: keine Ausnahmen vom religiös begründeten betäubungslosen Schlachten zuzulassen) mag u.a. vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit und der gesellschaftspolitisch geforderten Sensibilität im Umgang mit Fragen das Judentum betreffend nicht opportun erscheinen. Trotzdem ist sie aus Sicht der Bundestierärztekammer notwendig und konsequent, will die Tierärzteschaft ihrer in § 1 festgelegten Verpflichtung, „... Leiden ... der Tiere ... zu verhindern ...“ gerecht werden.